

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1970

Nummer 105

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1103	1. 12. 1970	Verordnung über Arbeitsaufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs	756
20300	2. 12. 1970	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	756
20302	8. 12. 1970	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	756
223 202	17. 11. 1970	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Schulverwaltungsgesetz und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	757
	8. 12. 1970	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1971	757
	1. 12. 1970	Bekanntmachung der Satzungen für den Ruhtalsperrenverein und Ruhrverband in Essen	758

1103

Verordnung
über Arbeitsaufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs

Vom 1. Dezember 1970

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442), wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Die Vizepräsidenten, die Wahlmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erhalten eine Arbeitsaufwandsentschädigung in Höhe von 1 000,— DM monatlich, sofern sie wenigstens an einer Sitzung im Monat zur Beratung oder Verhandlung einer Sache teilnehmen.

§ 2

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erhalten je Sitzungstag ein Sitzungstagegeld von 60,— DM sowie Ersatz der Reisekosten nach der Reisekostenstufe C; neben dem Sitzungstagegeld wird ein Tagegeld nach dem Landesreisekosten gesetz nicht gezahlt.

§ 3

Die Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Arbeitsaufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom 4. November 1952 (GS. NW. S. 27) außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

— GV. NW. 1970 S. 756.

20300

Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 2. Dezember 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1970 (GV. NW. S. 733), wird verordnet:

§ 1

Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 a verliehen ist oder wird, der entsprechenden Beamten ohne Amt und der einem Beamten der Besoldungsgruppe A 13 entsprechenden Beamten ohne Amt

1. an den Höheren Fachschulen (einschließlich Ingenieurschulen)
auf die Regierungspräsidenten,
2. an den wissenschaftlichen Hochschulen
auf die Rektoren oder Hochschulpräsidenten.

§ 2

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister übertrage ich die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand

1. der Lehrer an Höheren Fachschulen (einschließlich Ingenieurschulen), denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 ohne Amtszulage verliehen ist oder wird, sowie der entsprechenden Beamten ohne Amt
auf die Regierungspräsidenten,
2. a) der Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure,
b) der Lektoren und der Dozenten im Beamtentverhältnis auf Widerruf
auf die Rektoren oder Hochschulpräsidenten der wissenschaftlichen Hochschulen.

§ 3

Die in § 1 und § 2 übertragenen Befugnisse werden im Namen der Landesregierung ausgeübt.

§ 4

Die §§ 1 und 2 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherren.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 2, soweit diese Vorschriften Beamte an Höheren Fachschulen (einschließlich Ingenieurschulen) betreffen, sowie § 1 Nr. 4 und § 2 Nr. 4 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 5. Juli 1968 (GV. NW. S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 1969 (GV. NW. S. 210), außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1970

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

— GV. NW. 1970 S. 756.

20302

Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 8. Dezember 1970

Auf Grund des § 78 Abs. 4 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (ArbZV) vom 2. Oktober 1962 (GV. NW. S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1968 (GV. NW. S. 383), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird in Satz 1 die Zahl „43“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „53“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „136“ durch die Zahl „132“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) In den Dienststellen des Landes ist sonnabends dienstfrei. An den übrigen Werktagen beginnt der Dienst bei geteilter Arbeitszeit um 7.30 Uhr; er endet montags und dienstags um 18.00 Uhr, mittwochs bis freitags um 17.00 Uhr. Bei durchgehender Arbeitszeit beginnt der Dienst im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) um 7.30 Uhr und endet montags und dienstags um 17.00 Uhr, mittwochs bis freitags um 16.00 Uhr; im Winterhalbjahr beginnt er um 8.00 Uhr und endet montags und dienstags um 17.30 Uhr, mittwochs bis freitags um 16.30 Uhr.

b) Als Absatz 2 wird eingefügt:

(2) Für Dienststellen des Landes, die einer obersten Dienstbehörde nachgeordnet sind, kann die oberste Dienstbehörde zulassen, daß der Dienstbeginn einheitlich für die Dienststellen nach Maßgabe der Verhältnisse am Dienstort ganzjährig auf 7.30 Uhr oder 8.00 Uhr festgesetzt wird. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zwingend erfordern, insbesondere wenn die wöchentliche Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen auf mehr als fünf Wochentage verteilt werden muß, kann die oberste Dienstbehörde für einzelne Verwaltungszweige, Dienststellen oder Teile von Dienststellen eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen oder zulassen.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in Halbsatz 2 werden die Worte „Satz 1 und 2“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn
Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1970 S. 756.

223
202

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Schulverwaltungsgesetz und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 17. November 1970

Aufgrund des § 11 Abs. 1 und Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 454), in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung zum Abschluß und zur Kündigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Hamm und anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden über die Einrichtung und Unterhaltung einer Aufbaurealschule in Hamm ist der Regierungspräsident in Arnsberg zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 1970

Für den Kultusminister
der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

— GV. NW. 1970 S. 757.

**Verordnung
zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach
§ 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das
Kalenderjahr 1971**

Vom 8. Dezember 1970

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1970 (BGBl. I S. 1117), wird verordnet:

§ 1

Der Wert der Sachbezüge im Sinne von § 160 Abs. 1 RVO wird für das Kalenderjahr 1971 wie folgt festgesetzt:

A Freie Station (Kost und Wohnung)

I Die Werte der freien Station betragen monatlich in den Bewertungsgruppen

I DM	II DM
228,00	195,00
183,00	156,00
165,00	141,00

1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung
2. für die übrigen Beschäftigten
3. für Beschäftigte der unter Nummer 2 genannten Art, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind

Die Bewertungsgruppe I gilt für die Gemeinden mit mehr als 75 000 Einwohnern.

Die Bewertungsgruppe II gilt für alle übrigen Gemeinden.

II Wird die volle oder teilweise freie Station tageweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag $\frac{1}{30}$ und für die Woche $\frac{7}{30}$ der unter I Nr. 1 bis 3 sowie der unter III und IV bezeichneten Beträge anzusetzen.

III Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (mit Heizung und Beleuchtung) mit $\frac{6}{20}$
 2. Frühstück mit $\frac{3}{20}$
 3. Mittagessen mit $\frac{6}{20}$
 4. Abendessen mit $\frac{5}{20}$
- der unter I Nr. 1 bis 3 genannten Sätze.

IV Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die unter I bis III bezeichneten Beträge

1. für den Ehegatten um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr um 30 v. H.
3. für jedes ältere Kind um 40 v. H.

B Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Für die Deputate in der Land- und Forstwirtschaft werden die folgenden Werte festgesetzt:

DM

1. Freie Wohnung für verheiratete Deputatempfänger der in A I Nr. 2 genannten Art jährlich 680,00

	DM	DM	
Der Wert mindert sich um 15 v. H., wenn im Hause keine Toilette oder kein Stromanschluß oder keine Wasserentnahme vorhanden ist.			
2. Freie Feuerung			
a) Steinkohlen für 50 kg	11,00	17. freies Kleeland für den Morgen (25 a) jährlich	60,00
b) Briketts für 50 kg	6,00	18. freies Getreideland für den Morgen (25 a) jährlich	60,00
c) Hartholz für den Raummeter	12,00	19. eine Gespannstunde	
d) Weichholz für den Raummeter	12,00	a) mit Pferden je Pferd	3,00
3. Getreide		b) mit Trecker	6,00
a) Roggen für 50 kg	18,00	c) Erhöhung um den Stundenlohn für	3,70
b) Weizen für 50 kg	20,30	Gespannführer	
c) Futtergerste für 50 kg	17,60	für Treckerführer	4,00
d) Futterhafer für 50 kg	17,10	§ 2	
4. Mehl		Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.	
a) Roggenmehl für 50 kg	27,10		
b) Weizenmehl für 50 kg	31,70	Düsseldorf, den 8. Dezember 1970	
5. Brot für 1 kg	1,20		
6. Kartoffeln		Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen	
a) sortierte Speisekartoffeln für 50 kg	10,00	Der Ministerpräsident	
b) unsortierte Kartoffeln für 50 kg	8,00	(L.S.) Heinz Kühn	
7. Milch		Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
a) Vollmilch für das Liter	0,38	Függen	
b) Magermilch für das Liter	0,06	— GV. NW. 1970 S. 757.	
8. Butter für 500 g	3,30		
9. a) Schlachtschwein für 50 kg Lebendgewicht	125,00		
b) Schlachtschwein für 50 kg Schlachtgewicht	162,50	Bekanntmachung der Satzungen für den Ruhrtalesperrenverein und Ruhrverband in Essen	
10. freie Kuhhaltung jährlich	400,00	Vom 1. Dezember 1970	
11. freie Sommerweide für eine Kuh jährlich	120,00		
12. freie Schafhaltung jährlich	40,00	Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den	
13. freie Ferkel	65,00	Regierungsbezirk Arnsberg vom 12. September 1970	
14. Stroh und Heu	3,00	S. 358 bzw. S. 364 und im Amtsblatt für den Regierungs-	
a) Stroh für 50 kg	8,00	bezirk Düsseldorf vom 17. September 1970 S. 354 bzw.	
b) Heu für 50 kg		S. 360 die Satzungen für den Ruhrtalesperrenverein und	
15. freies Kartoffelland		für den Ruhrverband in Essen in der ab 1. Januar 1971	
a) bearbeitet und gedüngt für den Morgen (25 a) jährlich	180,00	gültigen Fassung bekanntgemacht sind.	
b) unbearbeitet und ungedüngt für den Morgen (25 a) jährlich	60,00		
16. freie Grasnutzung für den Morgen (25 a) jährlich	45,00	Düsseldorf, den 1. Dezember 1970	

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.